



Extrait du registre aux délibérations du conseil communal de Feulen

Séance publique du 29 avril 2021

Date de l'annonce publique de la séance: 23 avril 2021

Date de la convocation des conseillers: 23 avril 2021

Présents: F. Mergen, bourgmestre, A. Hansen, D. Wilmes, échevins ;
G. Arend, T. Bindels-Braun, M. Correia, G. Hentges, C. Mergen,
T. Pirsch, conseillers ;
S. Mores, secrétaire communal

Excusés: /

Point de l'ordre du jour: 03

Objet : Règlement concernant les chemins vicinaux, ruraux et forestiers

Le conseil communal,

Revu sa délibération du 17 août 1989 arrêtant le règlement communal sur la voirie rurale, approuvée par le Ministre de l'Intérieur en date du 1 septembre 1989 ;

Vu l'article 107 de la Constitution du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu le décret du 14 décembre 1789 relatif à la constitution des municipalités ;

Vu le décret des 16-24 août 1790 sur l'organisation judiciaire ;

Vu le décret du 28 septembre au 6 octobre 1791 concernant les biens et usagés et la police rurale ;

Vu la loi modifiée du 12 juillet 1844 sur les chemins vicinaux ;

Vu la loi modifiée du 14 février 1955 concernant la réglementation de la circulation sur toutes les voies publiques ;

Vu la loi modifiée du 19 novembre 1975 portant augmentation des taux des amendes ;

Vu la loi du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé ;

Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988 ;

Vu la loi du 31 mai 1999 portant création d'un corps de police grand-ducale et d'une inspection générale de la police ;

Vu la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles ;

Vu l'avis du 24 mars 2021 de la Direction de la santé ;

Vu l'avis du 20 avril 2021 de l'Administration de la nature et des forêts ;

Entendu le Collège des Bourgmestre et Echevins dans ses explications relatives à la nécessité d'un règlement sur les chemins vicinaux, ruraux et forestiers ;

Après en avoir délibéré conformément à la loi ;

Décide avec toutes les voix

D'édicter le règlement d'utilisation qui suit :

Verordnung über die Vizinal-, Feld- und Waldwege der Gemeinde FEULEN

Artikel 1 – Definition der Wege

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen betreffend Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für sämtliche auf dem Gemeindegebiet befindlichen Vizinal-, Feld- und Waldwege, auch wenn es sich dabei um Privateigentum oder Syndikatswege handelt. Von dieser Verordnung ausgeschlossen, sind Wege die zur Erschliessung einer einzigen Liegenschaft bestimmt sind.

Die Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche der gegenwärtigen Verordnung unterliegen, werden in der Folge kurz „Wege“ genannt.

Zum Weg gehören, im Sinne der vorliegenden Verordnung, die Entwässerungsanlagen, Böschungen oder andere Elemente die zum Wegenetz gehören wie zum Beispiel Holzlagerplätze und Wendeplätze.

Artikel 2 – Baum-und Heckenschnitt

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen können.

Das Beschneiden der Hecken auf eine Maximalhöhe von 2 Metern muss in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februartag erfolgen. Der Seitenschnitt von Hecken an Wegrändern sollte jährlich erfolgen, jedoch ohne dass die Hecke dauerhaft geschädigt wird oder die Breite nach dem Schnitt weniger als 2 Meter beträgt.

Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäss von Seiten der Gemeinde aufgefordert wurde, so kann die Gemeindeverwaltung die besagten Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Metern von der Weggrenze angepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äusserste Kante des Weges, einschliesslich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegenetz gehöriger Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

Artikel 3 – Umzäunungen

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,5 Metern von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Es ist verboten den Weg mit einzuzäunen. Dieser Abstand gilt auch bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten an bestehenden Umzäunungen.

Längs der Wege darf nur Glattrah bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet hinter dieser ersten Umzäunung bestehend aus wenigstens fünf glatten Drähten oder einem Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal drei Stacheldrähten zu errichten. Die Stacheldrähte müssen jedoch wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden und dürfen diese weder nach oben, noch nach unten überragen.

Die Eingangspforten zu den Viehperchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Artikel 4 – Ausfahrten über Gräben

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen werden, deren Durchmesser von der Gemeindeverwaltung von Fall zu Fall festgesetzt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Einfahrten obliegt den jeweiligen Benutzern.

Artikel 5 – Bauliche Veränderungen an den Wegen

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegbreite angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen, sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6 – Mutwillige Beschädigung an den Wegen

Das Aufpflügen der Wege, das Herausreissen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere vorsätzliche Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder Laufflächen der Fahrzeuge oder Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Desweiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 7 – Wendemanöver

Wege oder Wegränder dürfen nicht als Wendeplatz genutzt werden, vor allem nicht im Rahmen von Feldarbeiten oder anderen landwirtschaftlichen und forstlichen Arbeiten. Wendemanöver müssen auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 8 – Schuttablagerungen und Beschmutzungen

Es ist verboten Schutt, Produkte aus Feld und Wald, Dünger oder sonstige Materialien auf den Wegen zu lagern.

Die Beschmutzung der Wege mit Erde, Mist sowie anderen Materialien oder Substanzen ist umgehend vom Verursacher zu beseitigen.

Im Falle wo der Verursacher die Reinigungsarbeiten nicht in einer von der Gemeindeverwaltung formell festgelegten Frist erledigt, kann diese die Arbeiten auf Kosten des Verursachers erledigen lassen.

Artikel 9 – Verbot bei schlechtem Wetter

Im Fall von Tauwetter, Glatteis, heftigen Regenschauern, dem Schmelzen bedeutender Schneemassen, sowie bei grosser Hitze, kann der Schöffenrat zum Schutz der Wegeinfrastruktur, die Wege für jeglichen Verkehr, Rückarbeiten oder den Holztransport verbieten.

Im Schadensfall sind die Verursacher verpflichtet die verursachten Schäden umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und auf ihre Kosten zu beheben.

Artikel 10 – Genehmigung und Kaution

Ungeachtet der Wetterverhältnisse ist jeder Forstunternehmer, sowie jeder andere im Wald arbeitende Person, verpflichtet die Gemeindeverwaltung im Vorfeld schriftlich in Kenntnis zu setzen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird von der Gemeindeverwaltung in Präsenz des Antragsstellers eine Ortsbegehung und eine Begutachtung der Wege und der Lagerplätze durchgeführt.

Jeder landwirtschaftliche oder forstliche Unternehmer, der einen Weg ohne die vorgeschriebene Ortsbesichtigung in Anspruch nimmt, erklärt diesen in einem guten Zustand vorgefunden zu haben.

Eine Kaution bis zu einem Maximalbetrag von 10.000 € ist vom Antragsteller vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen, um gegebenenfalls die Wiederherstellung der Wege und Lagerplätze zu gewährleisten. Die Höhe der Kaution wird vom Schöffenrat in Abhängigkeit des Umfangs der zu verrichteten Arbeiten festgelegt.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine zweite, gemeinsame Ortsbesichtigung, um eventuelle Schäden festzustellen. Gegebenfalls wird die Kaution erst nach Beseitigung der Schäden durch den Verursacher zurückerstattet

Artikel 11 – Arbeiten auf den Wegen

Es ist verboten Holz, Maschinen oder sonstige Materialien über befestigte Wege zu ziehen. Desweiteren dürfen die Entastung und das Zuschneiden des Holzes nicht auf der Fahrbahn durchgeführt werden. Dem Verbot darf nur mittels einer vom Schöffenrat erteilten Genehmigung abgewichen werden.

Artikel 12 – Kennzeichnung der Holzlagerplätze

Forstunternehmer oder jeder andere der einen Weg oder den Wegrand als Holzlagerplatz oder Lagerplatz für andere Materialien nutzt, beziehungsweise die Verladung oder den Abtransport von Holz oder sonstigen Materialien durchführt, muss seine Lagerplätze leserlich mit seinem Namen und seiner Anschrift beschriften.

Artikel 13 – Errichtung der Holzlagerplätze

Holzlager sind mit einem Mindestabstand von 1 Meter zum Wegrand zu errichten. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr darstellen.

Bei Härtefällen bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Schöffenrat beantragt werden. Allerdings muss in jedem Fall eine Wegbreite von mindestens 3 Metern für die freie Zirkulation der anderen Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Des Weiteren müssen die Sicherheit und die Rechte Dritter zu jeder Zeit gewährleistet werden.

Artikel 14 – Zeitliche Nutzungsbestimmungen der Holzlagerplätze

Der Standort der Lagerplätze, sowie deren Grösse und zeitliche Dauer sind im Rahmen der Begutachtung der Wege festzusetzen.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Artikel 15 - Beschilderung

Bei Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze entsprechend der Strassenverkehrsordnung vom ausführenden Unternehmer beschildert werden.

Artikel 16 – Räumung der Lagerplätze

Die Lagerplätze müssen nach ihrer Räumung von dem im Artikel 10 erwähnten Antragsteller in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Ist dies nicht der Fall, so können die Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten desselben Antragstellers durchgeführt werden, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Artikel 17 – Entschädigung bei Beschädigung

Im Falle von Beschädigungen, wird eine Begutachtung der Schäden an der Wegeinfrastruktur vom Schöffenrat bzw. einem vom Schöffenrat ernannten Vertreter im Beisein des Verursachers durchgeführt.

Gemäss diesem Bericht, wird nach dem Ausmass der Schäden eine Entschädigung zu Ungunsten des Verursachers vom Schöffenrat festgelegt. Im Falle von nicht Übereinstimmung betreffend das Ausmass und die Natur der Schäden werden die erforderlichen rechtlichen Schritte eingeleitet.

Artikel 18 – Zeitliche Sperrung der Wege

Während dem Bau einer neuen Wegeinfrastruktur, kann die Gemeindeverwaltung die Teilstrecke für eine festgesetzte Dauer für den Verkehr sperren.

Artikel 19 – Geldbusse

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung werden in Ausführung des Artikels 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen, so wie es durch das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend den Übergang zum Euro abgeändert wurde, mit einer Geldbusse von mindestens 25.- € und maximal 250 € geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

Artikel 20

Die gegenwärtige Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend die Vizinal-, Feld- und Waldwege vom 17. August 1989.

Ainsi décidé en séance, date que dessus.

- suivent les signatures -

Pour expédition conforme.

Feulen, le 4 mai 2021

le bourgmestre,

le secrétaire,